Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 8=28 (1862)

Heft: 3

Artikel: Vorkehrungen der eidg. Kantone und namentlich jenes von Solothurn

zur Vertheidigung der Gränzen gegen Frankreich und andere damit in Verbindung stehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis

zum Einfall der Franzosen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93204

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schlagen beshalb vor, ein Avancement der Korps= pferdärzte zum I. Unterlieutenants= und bei befon= bern Berdiensten bis zum Oberlieutenantsrange zu gestatten.

Bu Art. 5.

Diefer Artikel hat ben Zweck, einestheils die Bewerbung zum Eintritt in ben Stab zu verstärken, um eine größere Auswahl fur die Aufnahmen zu gewinnen, andererseits auch den weniger Bemittelten ben Cintritt zu ermöglichen.

Der Borichlag erftreckt fich nicht auf diejenigen Stabsabtheilungen, fur welche die Bewerbung hin= reichend frark fich zeigte.

Im Gesehentwurfe von 1858 wurde eine Equipirungsentschädigung nach anderm Maßstabe vorgesichlagen, nämlich für den Unterlieutenant Fr. 250, den Oberlieutenant Fr. 200 und den Hauptmann Fr. 150, in der Bestrebung, den möglichst frühen Eintritt junger Offiziere in den Stab zu begünstigen.

Durch die nun vorgeschlagene Einführung bes Aspiranten-Institutes für den General= und Artil-leriestab wird das Berhältniß modisizirt. Der Aspirant hat zum ersten Male sich zu bekleiden und auszurüsten; derjenige, welcher bereits Offizier bei den Truppen ist, zum zweiten Male. Die Billigkeit, zugleich aber auch die Bestrebung, so viele tüchtige Truppenossiziere als möglich in den Stad zu ziehen, erheischt deßhalb, daß für den letztern eine größere Entschädigung ausgesetzt werde. Wir schlagen die Entschädigung im Berhältniß von Fr. 200 und Fr. 400 vor.

Die Zahl ber jährlich nen Eintretenben mag durch= schnittlich etwa 20 betragen. Besteht die Halfte da= von in Aspiranten, die andere Halfte aus Truppen= offizieren, so steigt also die dadurch entstehende jähr= liche Ausgabe auf Fr. 6000.

3u Art. 6.

In jedem kantonalen Militärgesetze wird den Kantonalmilitärbehörden oder den Regierungen das Recht
eingeräumt, Kantonaloffiziere zu entlassen, in Disponibilität zu verletzen, oder wie sonst die Maßnahme
genannt wird. Die einen Gesetze gewähren die Befugniß allgemein; andere beschränken sie mehr oder
weniger auf bestimmte Fälle, oder schreiben motivirte
Schlußnahmen vor.

Daß bem Bunbesrathe in Bezug auf die Offiziere bes eidgenössischen Stades eine ähnliche Befugniß eingeraumt werbe, ist ein schon oft gefühltes Bebürfniß, welchem der Borschlag im Art. 6 abzuhelfen sucht. Die Fälle, auf welche diese Befugniß beschränkt wird, geben hinreichende Gewähr gegen Mißbrauch und Willführ.

(Schluß folgt.)

Borkehrungen

der eidg. Kantone und namentlich jenes von Solothurn zur Vertheidigung der Gränzen gegen Erankreich und andere damit in Verbindung stehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis zum Einfall der Franzosen.

(Fortsetung.)

Am 1. Februar wurde Meranbet, Sefretär der frauzösischen Gesandtschaft in Basel, mit einem Schreisben an die hiesige Regierung versehen, auf seiner Durchreise in der Aluß in Begleit des Landvogt Schwaller und eines Cartier mit Steinen und Scheitern beworfen. — Die durch Alts-Salz-Cassier Zeltener aufs Rathhaus überbrachte Nachricht versetzte die Regierung in nicht geringen Schrecken und es wurde sogleich zur Untersuchung des Thathestandes eine Kommission ernannt und Alts-Landvogt Dunant beauftragt mit dem Ergebniß nach Basel sich zu begeben, um wenn möglich das Gewitter unschädlich zu machen. Merandet hatte einer Schildwache das Gewehr abgenommen und die schlechte Behandlung dens noch seinen verhaßten Begleitern gegosten.

Noch vor der Abreise des Hrn. Dunant langten noch Satisfaktions-Begehren und zwar innert dreimal 24 Stunden über eine angeblich dem franz. Donanier Enard in Erschwyl zugefügte Unbild und über Mißhandlung von 5 franz. Soldaten in Erschwyl, ein, ferner wird sofortige Freilassung eines inhaftirten G. Mehlem, Sekretär bei Barthlimé, verlangt.

Um 6. Februar wurden viele Bewohner der Stadt, die des Sinverständnisses mit den französischen Umstrieben verdächtig waren, gefänglich eingezogen und die Flüchtigen durch Dragoner verfolgt; die eingeschückterte, fraftlose Regierung glaubte den franz. Geschäftsträger hievon in Kenntniß setzen zu sollen mit der Bemerkung, es seie dieß einzig der persönlischen Sicherheit dieser Ruhestörer wegen geschehen, um sie vor der Bolkswuth sicher zu stellen. Auch die in Olten Inhaftirten wurden anher gebracht.

Am 9. wurde ihre Zahl durch 6 Mann aus Nennikofen, die durch Major 2. von Roll sammt ihren Waffen und Munition abgeholt wurden, rermehrt. Zeber Verkehr mit ihren Bekannten und mit einander wurde ihnen abgeschnitten und das Gefängniß durch ein Detaschement bewacht. Die Kost ihnen burch das Spital abgereicht.

In ben Tagen vom 5. und 6. Februar langten von allen militärisch besetzten Grenzstationen Berichte ein, daß sich die franz. Truppen zusehends den Grenzen nähern und es durfe nicht mehr an ihrem Ginfall gezweifelt werden. Auf diese Anzeigen hin ersließ die Regierung sofort an die Stände Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Luzern, Zug, Innersthoden dringende Ansuchen um hilfstruppen. In die Stadt wurden 200 Kanoniere berufen. — Bon allen diesen angerufenen Kantonen wollte oder konnte sich keiner in Bewegung setzen, als Uri; so locker

war ber politifde Berband ober fo groß bas gegen- | bie Schredenspoft in bie Berfammlung, bie Frangofeitige Mißtrauen — bie größte allen gleich brobende Wefahr konnte bie Rantone nicht einmal zur gemein= famen Abwehr berfelben vereinigen. - Die einten versprachen Bulfe, so wie die frang. Republik ben Rrieg angefündigt habe; Bug wolle 3 Rompagnien fenden, so wie ihm ein bestimmter Bosten gur Bertheibigung angewiesen seie. - Schwyz felbft mabnt zu getreuem Aufschen gegen bie ftorrischen Marchler. Freiburg verlangt Sulfe gegen bas von General Brune befette Maabtland.

Die Ernppen von Uri wurden auf dem Marsche zuruckgerufen, um gegen bie in bas Livinenthal ein= gefallenen cisalpinischen Republikaner zu ziehen und in Belleng Poften gu faffen.

Bochft auffallend mar Lugerns Benehmen, bas entweber jeden Widerstand als unnut hielt, ober mit Refignation einer zeitgemäßen Staatsummalzung ent= gegensah; es wußte jedem Ruf um aktive Silfe ans= zuweichen. Noch am 1. Marg mußte es burch einen erpreffen Befandten von Bern aus zur Silffenbung geneigter gemacht gefucht werben.

In ben öftlichen Kantonen gabrte es überall; im Toggenburg, Rheinthal, in Schaffbausen 2c. Rurg jeber Ranton hatte mit Niederhaltung ber Unruben und Beschwichtigen bes Volkes mittelft Rongesfionen vollauf zu thun. Narau mar burch General von Buren befett.

Die Auflösung ber alten Gibgenoffenschaft mar, wenn nicht noch faktisch, doch moralisch vollbracht.

Der verlernte Bebrauch der Waffen feit beinabe einem Jahrhundert - 20. Juli 1712, Billmergerschlacht — ber Stillstand in allen politischen und fozialen Ginrichtungen, bas ftarre Festhalten an ben veralteten Formen, die feit 6 Jahren von den franzöfischen Ugenten und ihrer Selferebelfern entwickelte Thatigkeit, namentlich bie fiete Lebensgefahr ber ge= fangenen Patrioten, hatten bie Schweiz gur Reife und auf ben von der Revolutionspartei gemunschten Bunkt gebracht und ber Ginfall murbe auf ben 2. Marg festgesett, nachdem die Befandten von Freiburg, Bern und Solothurn icon wochenlang auf eine Audienz beim General Brune in Peterlingen vergebens gewartet hatten, um seine beliebigen Friebenebedingniffe anzuhören.

Man suchte fich gegenseitig zu bintergeben und bie Gintheilung einer neuen auf die vom frangofischen Direftorium aufgestellten Grundfate bafirte Berfaffung scheint ben am 28. Februar versammelten Rath und Burger weniger angelegen gewesen zu fein als die Bestrafung ber inhaftirten und flüchtigen Patrioten. Der herr Amtsschultheiß zeigte nämlich an: es habe ber ordentliche Rath gestern in Betreff ber Bestrafung ber Patrioten einen Anzug gemacht, auch feie ihm von den versammelten Stadt= und Land= ftanden eine Erkanntnuß "geschoffen" worden, man mochte fürdersambst ernstliche Vorkehrungen treffen, daß die Verräther aufgesucht und bestraftswerden.

Als aber die Umfrage gemacht murde, ob Rath und Burger ober bie Stabt= und Landstände die Be= urtheilung der Delinquenten übernehmen follen, fam

fen seien von Bieterlen nach Längnau, somit auf bas Bernergebiet aufgebrochen. Diese Nachricht wirkte etwa wie eine platende Bombe; alles ftob auseinan= ber und die Landesabgeordneten eilten ihrer Beimath gu, murben aber fofort wieder burch Gilboten auf 9 Uhr Morgens aufgeboten.

(Fortfetung folgt.)

Bei F. A. Gredner, k. k. Hof-Buch- und Kunsthändler in Prag, sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

A. Z. H

Ueber Streifcommanden u. Parteien.

1861. 8. geh. 1 Rthlr. 18 Ngr.

Von demselben Herrn Verfasser:

IM HEERE RADETZKY'S.

8. 1859. geh. 20. Ngr.

Josef Bruna,

k. k. Hauptmann,

AUS DEM ITALIENISCHEN FELDZUGE 1859.

8. 1860. geh. 16 Ngr.

In unserem Berlage ift fo eben erschienen:

Untervicht im Wafferban an der Konigl. vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin.

Bufammengestellt burch von Kirn, Dberftsieutenant a. D., früher im Ingenieurkorps

Mit 11 Steinbrucktafeln

Bogen 8.

geb. Preis 2 Thr. 10 Sgr. Berlin, Oftober 1861 Königl. Geh. Dber-Hofbuchbruckerei (R. Deder)